

Satzung des Abwasserverbandes Grundelbachtal, Neufassung 2014 nach Zustimmung der Verbandsversammlung am 10.03.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Grundelbachtal“.
Er hat seinen Sitz in 69517 Gornheimetal im Landkreis Bergstraße.
Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I, S. 405 ff.)
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften, Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1 u. 3 Wasserverbandsgesetz- WVG).

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- das in den angeschlossenen Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser abzuleiten
- das in den Weinheimer Stadtteilen Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach anfallende Abwasser durch die Verbandskanäle abzuleiten gemäß Vertrag vom 20.07.1966
- die vertraglichen Verpflichtungen zur Weiterleitung der Abwässer über städtische Kanäle zur Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Bergstraße gemäß Vertrag vom 14.07./26.10.1966 sowie Zusatzvertrag vom 21.11. 1980/10.02.1981 einzuhalten (§ 2 Wasserverbandsgesetz- WVG).

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Gemeinde Gornheimetal
 - Gemeinde Birkenau(§ 4 Wasserverbandsgesetz- WVG).
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Gemeinde Gornheimetal und des Ortsteils Buchklingen der Gemeinde Birkenau.
Das Verbandsgebiet ist in der der Satzung als wesentlicher Bestandteil beigefügten Lageplanskizze umrandet dargestellt (Legende).

§ 4

Unternehmen und Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nach dem Plan und dem Erläuterungsbericht näher bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen zu planen, herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben (Verbandsunternehmen).

Im Auftrag der Mitgliedsgemeinden übernimmt der Verband die Ausführung sowie die Unterhaltung der jeweiligen Hauptsammlerstrecken innerhalb der Ortslagen, die die Verbindung zwischen den Verbandsanlagen herstellen.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro, Dipl.-Ing. Losse, Wiesbaden am 21.12.1964 aufgestellten und von Wasserwirtschaftsamt Darmstadt am 08.01.1965 geprüften Plan, in dem die Verbandsanlagen in roter Farbe dargestellt werden
- (3) Der Plan besteht aus:
 - a) dem Erläuterungsbericht
 - b) dem Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Je eine Ausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband übernimmt im gesamten Verbandsgebiet die Überwachung der Indirekteinleiter aus Gewerbe und Industrie auf der Grundlage der jeweiligen kommunalen Abwassersatzungen (Entwässerungssatzungen), soweit nach den dafür geltenden Gesetzen und Richtlinien die Verbandsmitglieder zuständig sind.

§ 5

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören, die das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährden, die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und die den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflussen.
- (2) Für die Einleitungen gelten die Bestimmungen der kommunalen Abwassersatzungen. Die Verbandsmitglieder haben sicherzustellen, dass die Einleitungsbedingungen immer den jeweils gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Gesetzen entsprechen.

§6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Mitgliedsgemeinden und verbandseigenen Grundstücken durchzuführen.
- (2) Erfordert die Durchführung des Verbandsunternehmens die Benutzung privater Grundstücke, so kann er mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge abschließen und Grunddienstbarkeiten im Grundbuch eintragen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Verband.

§7

Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand(§ 46 Wasserverbandsgesetz-WVG).

§ 8

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus 7 Vertretern der Verbandsmitglieder, davon 4 aus der Gemeinde Gornheimertal und 3 aus der Gemeinde Birkenau.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Neuwahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter hat spätestens 3 Monate nach Konstituierung der neuen Vertretungskörperschaft zu erfolgen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. (§§ 46 ff. Wasserverbandsgesetz-WVG)

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1.) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Stellvertreters sowie der weiteren Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
- 2.) Änderung der Satzung,
- 3.) Änderung und Ergänzungen des Unternehmens der Verbandsaufgaben, des Planes sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 4.) die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- 5.) die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- 6.) die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
- 7.) die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
- 8.) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
- 9.) die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 10.) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz; dies gilt auch für die Veräußerung von Abwasseranlagen oder Teilen hiervon,

- 11.)die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
(§ 47 Wasserverbandsgesetz-WVG).

§10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein.
Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied oder die Aufsichtsbehörde eine Einberufung, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangen.
- (4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.
In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden.
In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zugestimmt wird.
- (7) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde ein.
Des weiteren ergeht Einladung an
– den Abwasserverband Bergstraße
– die Stadt Weinheim
(§ 48 Wasserverbandsgesetz-WVG)
- (8) Neben den ordentlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden sind auch die gewählten, dann nicht stimmberechtigten Ersatzleute, zum Zwecke der Information einzuladen.

§11

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.
Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. (§ 48 Wasserverbandsgesetz-WVG)

§12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Teilnehmer der Sitzung, Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten
- (3) Die Unterlagen über die ordnungsgemäße Einberufung der Verbandsversammlung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Eine Ausfertigung ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder (einfache Stimmenmehrheit).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Ein Verbandsmitglied oder ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes, das oder der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann kein Stimmrecht ausüben.
Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied oder seinen Vertreter einen Anspruch geltend machen soll.

§14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und dem stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
Für den Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Wenn ein bei einem Verbandsmitglied im Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehendes Vorstandsmitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet, so scheidet es auch aus dem Vorstand aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§15

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher sowie deren Stellvertreter. Der Vorstandsvorsteher wird von der Gemeinde Gorxheimertal vorgeschlagen.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§16

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§17

Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
 - 1.) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - 2.) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 - 3.) Aufstellung der für die Veranlagung zur Verbandsumlage geltenden Richtlinien
 - 4.) Veranlagung zur Verbandsumlage
 - 5.) die Einstellung, Beförderung und Entlassung der hauptamtlichen Dienstkräfte
 - 6.) die Festsetzung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung der für den Verband tätigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen sowie für den Schriftführer
 - 7.) Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgaben des Unternehmens und Planes,
 - 8.) die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
 - 9.) Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zulasten des Verbandes im Wert von maximal 5000 € im Einzelfall enthalten
 - 10.) Darlehensaufnahmen.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung in Angelegenheiten des Verbandes Ausschüsse einsetzen, denen auch Behördenvertreter und Sachverständige angehören können.

§18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen kann die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag auf einen Tag abgekürzt werden.
In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit, dieser nimmt anstelle des verhinderten Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.
Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§19

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§20

Geschäfte des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand aufgetragen sind.
Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
 - 1.) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit Einschränkung des Absatzes 2,
 - 2.) Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung,

- 3.) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes,
 - 4.) Aufsicht über die Vereinsarbeiten und die Überwachung von Vereinsanlagen,
 - 5.) Einziehung der Vereinsumlage,
 - 6.) Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse,
 - 7.) Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - 8.) Verträge im Wert bis zu 2.500 € je Einzelfall
- (2) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 trifft die Versammlung.

§22

Haushaltswesen/Prüfungswesen

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft und das Prüfungswesen des Vereines finden die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

§23

Beiträge (Vereinsumlage)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verein die Beiträge (Vereinsumlage) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 24 – 26.
- (2) Die Beiträge (Vereinsumlage) bestehen in Geldleistungen und in Diensten. Sie sind öffentliche Lasten.
- (3) Die Vereinsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verein oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht nochmals zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
- (4) Ausscheidende Vereinsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Vereinsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht (Vereinsumlage) für die Baukosten solcher Vereinsanlagen bis zu deren vollständigen

Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

§24

Beitragsverhältnis (Verhältnis der Verbandsumlage)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern Leistungen abzunehmen.
- (2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (3) Gemäß den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im Einzelnen folgendes:
 - a) Beitragspflichtig ist das Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes. Die Verbandsmitglieder dürfen Abwasser nur in einer Qualität einleiten, welche die Verbandsanlagen nicht schädigt oder unwirksam macht. Das hat auch jedes Verbandsmitglied in seiner Satzung über die gemeindliche Grundstücksentwässerung sicherzustellen, das heißt, es hat zu fordern, dass die Einleiter in die Ortsentwässerungsanlagen, erforderlichenfalls ihr Abwasser auf eigene Kosten vorbehandeln.
 - b) Der Beitrag, den die einzelnen Verbandsmitglieder dem Verband zu entrichten haben, ergibt sich aus den Kosten für die Verwaltung des Verbandes, den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Verbandsanlagen und die durch den Anschluss an die Kläranlage des Abwasserverbandes Bergstraße entstehenden Belastungen.

Diese Kosten verteilen sich auf die Verbandsmitglieder:
 1. im Verhältnis der Vorteile
 2. im Verhältnis der Einwohner in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.
- (4) Zur Deckung der Ausgaben im Vermögenshaushalt kann von jedem Verbandsmitglied eine Investitionsumlage erhoben werden. Diese Investitionsumlage verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einwohner in den einzelnen Verbandsgemeinden.
- (5) Zur Feststellung des Verhältnisses des Wasserverbrauches in den Verbandsgemeinden sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr die amtliche Einwohnerzahl an den Verband mitzuteilen.
- (6) Die Veranlagung der Beiträge gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für jeweils ein volles Haushaltsjahr.
Vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag eines Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden.

§25

Veranlagungsverfahren

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§26

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsrecht oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.
Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Betreibungsverfahren).
Der Verbandsvorsteher beantragt auf Beschluss des Vorstandes die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

§ 27

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis.

§28

Dienstkräfte

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Diese werden entsprechend dem Stellenplan oder den von der Verbandsversammlung gegebenen Richtlinien von dem Vorstand eingestellt und entlassen.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von einem besonderen Kassenverwalter vorgenommen. Ein stellvertretender Kassenverwalter ist zu bestellen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Beschäftigte auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
- (4) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 HGO Anwendung.

§29

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§30

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Bergstraße in Heppenheim, obere Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Berichtigungen vornehmen.

§31

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2.) zur Aufnahme von Darlehen,
 - 3.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§32

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz-WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§33

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen.

Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Mitglieder.

§34

Verbandsschau

Eine Verbandsschau unterbleibt.

§35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12.04.1998 mit dem hierzu gefassten 1. Nachtrag vom 01.01.2009 außer Kraft.

Gorxheimertal, 10.03.2014

gez.
Uwe Spitzer
Bürgermeister
Verbandsvorsteher

gez.
Helmut Morr
Bürgermeister
stellv. Verbandsvorsteher

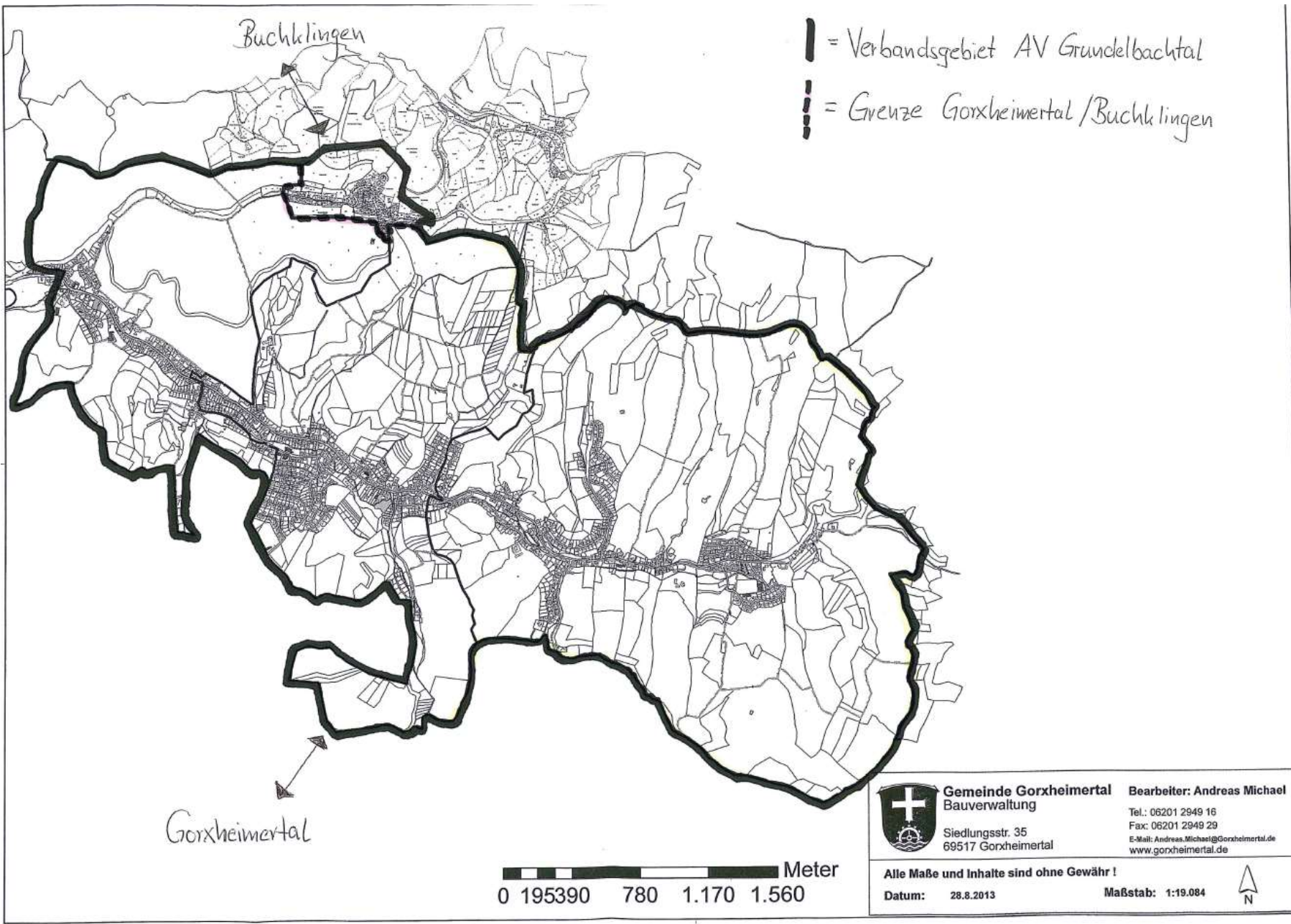
Anlage:

Übersichtsplan mit zeichnerischer Darstellung des Verbandsgebietes der Mitgliedskommunen des Abwasserverbandes Grundelbachtal

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Gorxheimertal, 10.03.2014

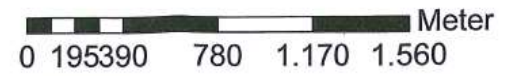
Bürgermeister Spitzer, Verbandsvorsteher



Buchklingen

— = Verbandsgebiet AV Grundelbachtal
 - - = Grenze Gorxheimertal / Buchklingen

Gorxheimertal



	Gemeinde Gorxheimertal Bauverwaltung	Bearbeiter: Andreas Michael Tel.: 06201 2949 16 Fax: 06201 2949 29 E-Mail: Andreas.Michael@Gorxheimertal.de www.gorxheimertal.de
	Siedlungsstr. 35 69517 Gorxheimertal	
Alle Maße und Inhalte sind ohne Gewähr!		
Datum: 28.8.2013	Maßstab: 1:19.084	

